

20/SN-89/ME

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-4468

Bregenz, am 25.9.1984

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	48 - GE/1984
Datum:	1. OKT. 1984
Verteilt	1984 -10- 01

St. Jurek

Betrifft: Betriebshilfegesetz, Änderung, Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 9.8.1984, Zl. 20.752/1-1b/1984

Zum übermittelten Entwurf einer Novelle zum Betriebshilfegesetz wird Stellung genommen wie folgt:

Die Vorarlberger Landesregierung begrüßt es, daß die bisherige Befristung der Geltung des Gesetzes entfallen soll.

Der übermittelte Entwurf bringt jedoch infolge neuer Kontrollmaßnahmen eine wesentliche Verwaltungsmehrarbeit für Antragsteller und Behörden. Dies sollte Anlaß sein, die bisherige Gestaltung der Leistungsgewährung zu überdenken. Gründe der Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzipes und der Stärkung der Eigenvorsorge sowie verwaltungsökonomische Überlegungen sprechen nach Auffassung der Vorarlberger Landesregierung dafür, die im Gesetz enthaltene Bereitstellung von Arbeitskräften durch den Versicherungsträger nicht mehr als primäre Leistung vorzusehen. Stattdessen sollte die Leistung eines Wochengeldes lediglich an die Voraussetzung der Glaubhaftmachung geknüpft werden, daß die Betroffenen selbst für eine Entlastung der Wöchnerin vorsorgen werden. Dabei kann es z.B. bei landwirtschaftlichen Betrieben mit größeren Familien vorkommen, daß die Entlastung durch Familienangehörige erfolgt. Die Notwendigkeit der Beiziehung betriebsfremder

Hilfen ist in solchen Fällen nicht einzusehen. Nur für den Fall, daß diese eigenverantwortliche Vorsorge nicht glaubhaft gemacht werden kann und gleichzeitig geeignete Betriebshelfer der Versicherungsanstalt zur Verfügung stehen, sollte die Betriebshilfe in Form der oben genannten Bereitstellung von Betriebshelfern erfolgen.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dipl.-Vw. G a s s e r
(Landesrat)

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-
leramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 W i e n
- d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n
- f) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 I n n s b r u c k
zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. A d a m e r

F.d.R.d.A.

